

Stuttgart, den 24. September 2025

Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Vergabebeschleunigungsgesetz

Sehr geehrte Mitglieder des Bundestags aus Baden-Württemberg,

die Bundesregierung hat am 6. August den Entwurf eines Gesetzes zur Vergabebeschleunigung verabschiedet. Die erste Befassung des Bundesrates ist am 26. September vorgesehen.

Wie immer, wenn es um das Vergaberecht und insbesondere die Mittelstandsklausel in § 97 Abs. 4 GWB geht, wird von bestimmten Interessengruppen versucht, den Losgrundsatz auszuhebeln, um letztlich ungehindert einen Marktverdrängungswettbewerb führen zu können. Erneut wird gefordert, das Vergaberecht so zu ändern, wie es in der letzten Legislaturperiode im Entwurf des Vergabetransformationsgesetzes vorgeschlagen wurde.

Dieser Vorschlag findet unsere deutliche Ablehnung, da er in der Praxis zu einer völligen Aushebelung der Mittelstandsklausel führen würde.

§ 97 Abs. 4 GWB ist für die heimische Planungs- und Bauwirtschaft von großer Bedeutung. 98,8 % der Bauunternehmerinnen und Bauunternehmer beschäftigen weniger als 100, über 90 % der Planungsbüros weniger als 50, Architektur- und Ingenieurbüros sogar weniger als 10 Mitarbeitende. Daher ist eine mittelstandsgerechte Ausgestaltung des Vergaberechts die Grundlage für einen fairen Wettbewerb und für einen fairen Zugang jedes Unternehmens zu öffentlichen Aufträgen.

Der Wettbewerb nimmt ohnehin schon immer mehr ab, was zu einer zunehmenden Marktkonzentration führt. Der Sonderbericht 28/2023 des Europäischen Rechnungshofs hebt einen besorgniserregenden Trend zum Rückgang des Wettbewerbs im öffentlichen Beschaffungswesen hervor. Immer mehr Ausschreibungen erhalten nur ein einziges oder gar kein Angebot. Die übermäßige Abhängigkeit von Großaufträgen begünstigt marktbeherrschende Akteure, schränkt den Zugang für KMU ein und verringert die Innovationskraft.

Auch der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlamentes (IMCO) hat am 7. Juli 2025 in einem Initiativbericht zur Reform der EU-Vergaberichtlinien gefordert, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren zu erleichtern und die Ausschreibung von Aufträgen in kleinen Losen verpflichtend zu machen. Auf dessen Grundlage hat inzwischen auch das Europäische Parlament am 09. September 2025 eine Entschließung verabschiedet, in der die losweise Vergabe als ein zentrales Instrument zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Unterstützung kleinerer Unternehmen im öffentlichen Auftragswesen angesehen wird.

Vor diesem Hintergrund ist bereits die im Regierungsentwurf enthaltene Ergänzung des § 97 Abs. 4 GWB zur Aufweichung der mittelstandsfreundlichen Vergabeklausel sehr weitgehend. Denn er bedeutet, dass neben wirtschaftlichen und technischen Gründen, die bislang eine Generalunternehmervergabe erlauben, zukünftig auch Dringlichkeit ab Auftragswerten von ca. 14 Millionen Euro eine Abweichung von der Fach- und Teilvergabe



erlaubt. Vor dem Hintergrund der dringend benötigten Investitionen in die Infrastruktur und dem aufgelegten Sondervermögen wäre dies gegebenenfalls hinnehmbar, wenn auch schon massiv nachteilig.

Eine Ausdehnung dieser Regelung auf soziale Infrastruktur, also insbesondere Schulen und Kitas und damit Gebäude mit unmittelbarer Auswirkung auf junge Menschen, ist jedoch sachgrundlos. Hier muss sichergestellt bleiben, dass deren vielleicht wichtigstes Lebensumfeld in der Regel von unabhängigen und qualifizierten Planerinnen und Planern gestaltet wird. Die Planung sozialer Infrastruktur bringt andere Herausforderungen mit sich als die Planung technischer Infrastruktur, zum Beispiel die Berücksichtigung pädagogischer Konzepte und gesellschaftlich-sozialer Zusammenhänge. Bei getrennter Vergabe der Planungsleistungen für soziale Infrastruktur werden diese Aspekte besser berücksichtigt als bei einer Gesamtvergabe.

Eine noch weitergehende Aushöhlung der Mittelstandsklausel, wie sie von den Marktverdrängungsakteuren verlangt wird, lehnen wir mit Nachdruck ab. Gerade im Wohnungs-, aber auch im Straßenbau ist der Erhalt einer von Kleinst- und mittelständischen Unternehmen geprägten Planungslandschaft und Bauwirtschaft von besonderer Bedeutung.

Der überwiegende Teil dieser Maßnahmen wird von öffentlichen Auftraggebern vergeben, sei es durch Kommunen, Länder oder den Bund. Hier ist es entscheidend, dass mittelständische und regional verankerte Planungsbüros und Unternehmen weiterhin Zugang zu diesen Aufträgen behalten.

Abschließend möchten wir betonen, dass wir daher den Entwurf des Vergabebeschleunigungsgesetzes in der vom Kabinett verabschiedeten Form, mit der sich die Bundesregierung wie im Koalitionsvertrag vereinbart, klar zum Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe bekennt ausdrücklich begrüßen. Wir bitten Sie deshalb, den vorgelegten Regierungsentwurf des Vergabebeschleunigungsgesetzes insbesondere in § 97 Abs. 4 GWB in der vorgesehenen Form zu unterstützen

Für Rückfragen oder ein kurzes Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne in dieser Woche persönlich, telefonisch oder per Videokonferenz zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Müller
Präsident
Architektenkammer Baden-Württemberg

Prof. Dr. Stephan Engelsmann
Präsident
Ingenieurkammer Baden-Württemberg